

Richtlinien zur Förderung des Jugendsports durch den Landkreis Rottal-Inn

Der Landkreis Rottal-Inn fördert die Jugendarbeit in den Sport- und Schützenvereinen des Landkreises nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel.

1. Gegenstand und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Verein vorhandenen Mitglieder unter 18 Jahren; Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist dabei jeweils der 01. Januar des Jahres, für das die Förderung gewährt wird. Grundlage ist die Bestandsmeldung der Vereine an den Bayer. Landessportverband und an den Bayer. Sportschützenbund.

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6,50 € gewährt.

2. Zuwendungsempfänger, Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können alle Sport- und Schützenvereine sein, die ihren Sitz im Landkreis Rottal-Inn haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eintrag im Vereinsregister
- Gemeinnützigkeit i. S. der Abgabenordnung
- Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes oder des Bayerischen Sportschützenbundes
- Mindestzahl von 10 Mitgliedern unter 18 Jahren

Die Förderung wird den Sport- und Schützenvereinen auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils bis spätestens 31.08. beim Landkreis bzw. bei der Sparkasse Rottal-Inn zu stellen.

Der Zuschussempfänger darf die Zuschussmittel nur zweckgebunden für Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit im Verein verwenden.

Der Landkreis behält sich das Prüfungsrecht für die Zuwendungen vor. Außerdem besteht bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses sowie Falschangaben im Antrag ein Rückforderungsrecht.

3. Inkrafttreten

Diese geänderten Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.